



Vorbericht

Vorlage Nr. IV-002-2023

Ziffer 4 der Tagesordnung
SA-01-2023

Dezernat 4
Petra Alger

Ausschuss für Soziales und Gesundheit
öffentlich am 06.03.2023

Situation Einführung Bürgergeld und Wohngeld Plus

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Zum 1. Januar 2023 trat das Bürgergeld in Kraft. Die Einführung erfolgt in zwei Schritten – Januar 2023 und Juli 2023.

Folgende wesentliche Änderungen traten zum Januar 2023 ein:

- die Regelsätze erhöhten sich zwischen 35 und 53 Euro
- die Angemessenheit der Wohnung wird erst nach zwölf Monaten (Karenzzeit) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der Wohnung übernommen
- Heizkosten werden nur noch im angemessenen Umfang gewährt
- in den ersten zwölf Monaten gilt ein Vermögensfreibetrag von bis zu 40.000 Euro. Für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 Euro
- der sogenannte Vermittlungsvorrang (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit) ist aufgehoben
- Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse sind wieder möglich

Bereits zum 1. Juni 2022 erfolgte der sogenannte Rechtskreiswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine vom Asylbewerberleistungsgesetz in die Grundsicherung für Arbeitssuchende, verbunden mit erheblichem Verwaltungsaufwand für das Amt für Flüchtlinge, das Jobcenter und das Sozialamt.

Zum 1. Januar 2023 ist auch die Wohngeldreform in Kraft getreten. Das Wohngeld-Plus-Gesetz hat die gestiegenen Energie- und Mietkosten im Blick und unterstützt deutlich mehr als bisher Mieter und Eigentümer. Ziel ist es, die Zahl der Empfänger bundesweit zu verdreifachen und die Leistungen deutlich zu erhöhen.

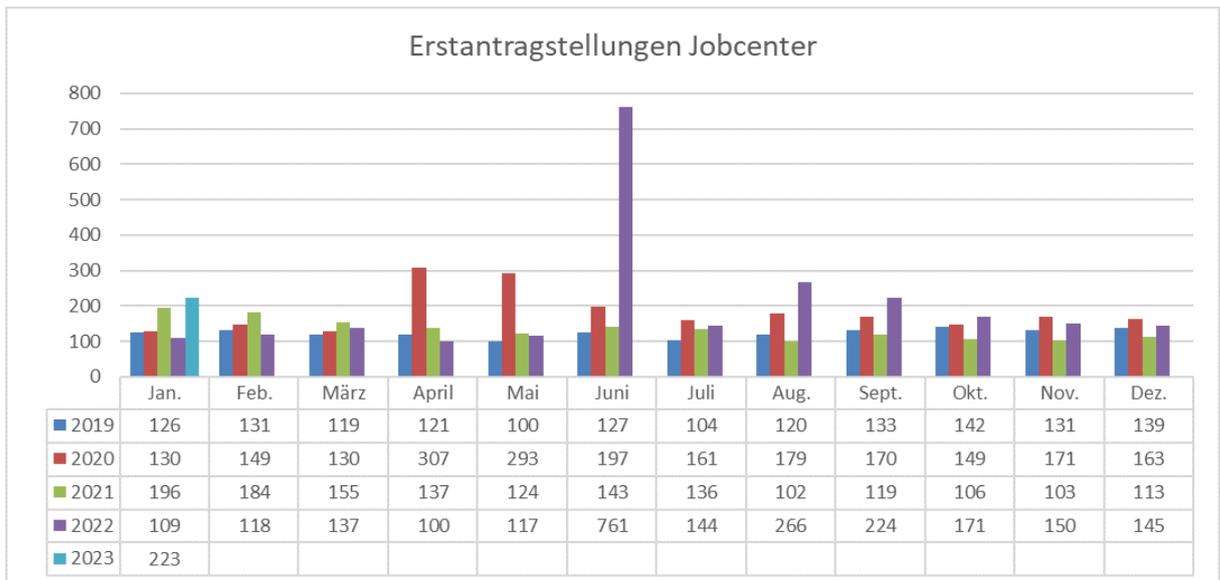
In der Sitzung am 30. November 2022 wurde ausführlich über die Reformvorhaben berichtet. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 beschlossen, das Jobcenter mit zehn zusätzlichen Stellen und die Wohngeldstelle mit zwei zusätzlichen Stellen zu verstärken.

2. Umsetzung der Bürgergeldreform im Jobcenter Biberach

Alle Änderungen mit Auswirkungen auf die Bürger konnten vom Jobcenter Biberach zum 1. Januar 2023 umgesetzt werden. Insbesondere erhielten alle Leistungsberechtigten die höheren Regelleistungen termingerecht ausbezahlt. Alle Mitarbeitenden wurden über die Rechtsänderungen in einem Online-Seminar und durch interne Veranstaltungen auf die neue Rechtslage geschult. Einzelne Umsetzungsverfahren, insbesondere zu den Zeitpunkten der Absenkung der Kostenübernahme der angemessenen Heizkosten, befinden sich noch in bundesweiter Abstimmung.

2.1 Entwicklung der Fallzahlen

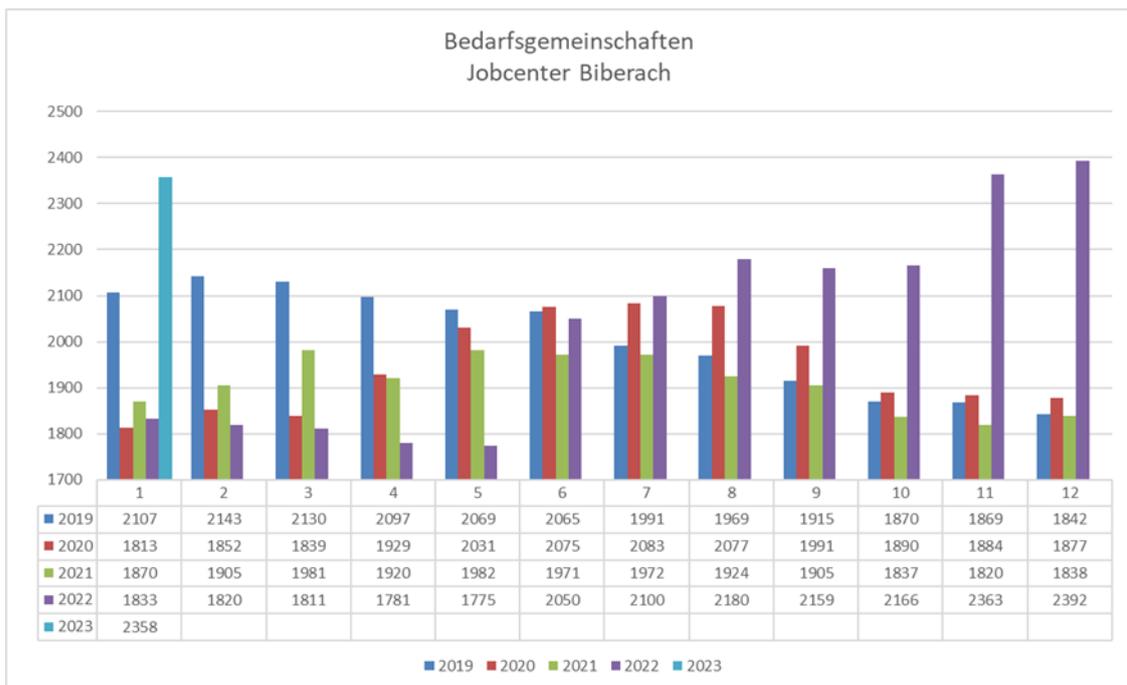
Das Jahr 2022 war vor allem durch den Rechtskreiswechsel Ukraine und eine sehr hohe Antragszahl zur Jahresmitte geprägt. Dieser „Antragsberg“ war über Wochen und Monate von den Mitarbeitenden abzuarbeiten.



Datenauswertung jeweils von Monatsbeginn bis Monatsende

Im Jahr 2021 wurden im Jobcenter Biberach 1.618 Erstanträge gestellt. Dies waren im Durchschnitt 135 Anträge je Kalendermonat. Im Kalenderjahr 2022 stieg die Zahl der Erstanträge gegenüber dem Vorjahr um 50,9 Prozent. Mit insgesamt 2.442 gestellten Erstanträgen entspricht dies einer durchschnittlichen monatlichen Antragszahl von 204 Anträgen. In diesen Antragszahlen ist der einmalige Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine im Juni mit rund 600 Anträgen enthalten. Im Januar 2023 wurden im Jobcenter Biberach bereits 223 Erstanträge auf Bürgergeld gestellt. Dies sind mehr als doppelt so viele wie im Vorjahr. Auch in den ersten drei Arbeitstagen im Februar wurden mit 34 gestellten Erstanträgen bereits mehr als im Vorjahr gestellt

Da sich zum Zeitpunkt der Berichtserstellung die überwiegende Zahl der Bürgergeldanträge vom Januar 2023 noch in Bearbeitung befindet, kann die Entwicklung der Zahl, der vom Jobcenter betreuten Bedarfsgemeinschaften aufgrund der Einführung des Bürgergeldes noch nicht abschließend beurteilt werden, hier sind die nächsten Wochen und Monate abzuwarten.



Datenauswertung jeweils Monatsmitte

Im Dezember 2022 wurden vom Jobcenter Biberach 28,3 Prozent mehr Bedarfsgemeinschaften als im Dezember 2021 betreut. Betrachtet auf das 2. Halbjahr hat sich die Zahl der betreuten Bedarfsgemeinschaften um 18,4 Prozent erhöht (2021: durchschnittlich 1.883; 2022: durchschnittlich 2.230).

2.2 Situation Personal

Der Stellenplan des Jobcenters Biberach umfasste in 2021 und 2022 jeweils 71,0 VZÄ (einschließlich 12 VZÄ für die Bereiche Schuldnerberatung, Jobakademie, Rehapro, Kümmerer und BeJuga). Durch die erwarteten Fallzahlsteigerungen aufgrund der Einführung des Bürgergeldes stimmte der Kreistag einer Erhöhung der Stellenzahl um zehn VZÄ auf nunmehr 81 VZÄ in 2023 zu. Dies ist eine Erhöhung der VZÄ um 14,1 Prozent.

Die Besetzung der Stellen läuft. Obwohl die Stellenausschreibungen bereits vor der Haushaltsfeststellung erfolgten, konnten noch nicht alle genehmigten Stellen besetzt werden. Weitere Stellenausschreibungen laufen derzeit. Bei der Stellenbesetzung wird sich das Jobcenter wie auch in den vergangenen Jahren an der Entwicklung der Fallzahlen orientieren.

Von den Personalkosten, die aufgrund der Stellenerhöhung entstehen, trägt der Kreis 15,2 Prozent. Die weiteren 84,8 Prozent werden vom Bund erstattet.

3. Umsetzung der Wohngeldreform

Wie erwartet ist die Zahl der Wohngeldanträge bei der Wohngeldstelle des Landratsamts seit Jahresbeginn deutlich gestiegen. Im Januar 2023 wurden 347 Wohngeldanträge gestellt. Zum Vergleich, im Dezember 2022 waren es 118 Anträge und im Januar 2022 nur 89 Anträge. Im Jahr 2022 gingen im Durchschnitt monatlich 90 Anträge ein. Verglichen mit der Durchschnittsantragszahl 2022, liegt die Steigerung im Monat Januar 2023 bereits bei 385 Prozent. Auch hier ist die Entwicklung der nächsten Monate abzuwarten. Deutlich längere Bearbeitungszeiten sind unvermeidbar. Auch der Beratungsbedarf ist hoch, bspw. wenn es darum geht, ob es günstiger ist Wohngeld oder Bürgergeld zu beantragen. Hier werden auch sog. Günstigerprüfungen durchgeführt.

Zwei zusätzliche Mitarbeiter unterstützen ab Februar sukzessive die Wohngeldstelle und werden eingearbeitet. Wohngeld wird in jedem Fall rückwirkend ab Antragstellung bezahlt, sofern sich ein Anspruch errechnet.

Auf Landesebene konnten die Konnexitätsverhandlungen noch nicht abgeschlossen werden. Der Mietzuschuss wird von Bund und Ländern finanziert. Der Bearbeitungsaufwand soll den Kommunen ebenfalls ersetzt werden. In der Gemeinsamen Finanzkommission (GFK) Mitte November haben hat sich das Land mit den Kommunalen Landesverbänden darauf verständigt, dass es ab 2023 jährlich 17 Mio. Euro für diese konnexitätsrelevanten Kosten zur Verfügung stellen wird. Hierzu wird aktuell ein Regelungsvorschlag erarbeitet.